

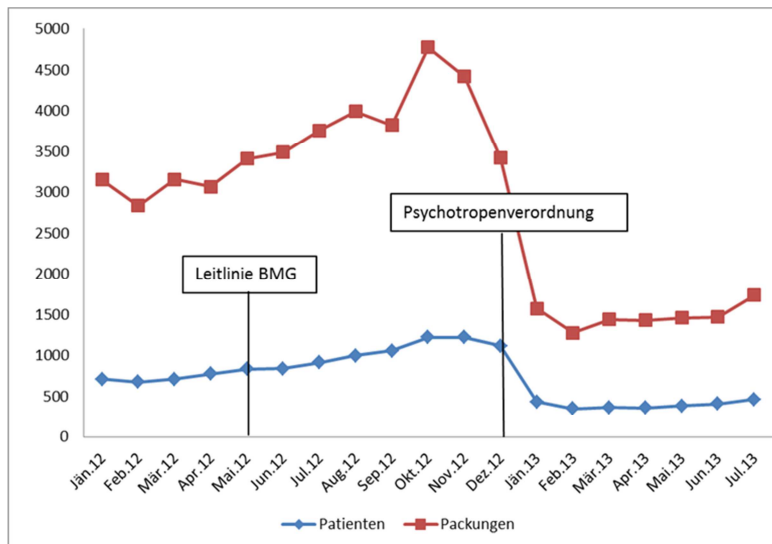
Nr. 20 / Dez. 2013

SERVICE-BRIEF – eine Information der Nö. Gebietskrankenkasse

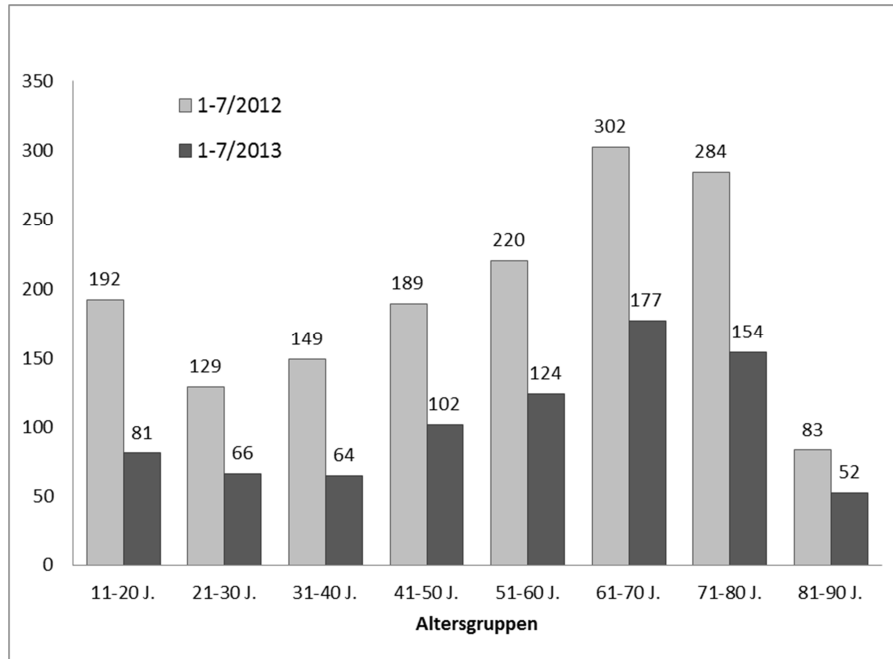
Die aktuelle Ausgabe unseres Service-Briefes beschäftigt sich mit der Frage, wie sich die **Verordnung von Flunitrazepam (Somnubene® und Rohypnol®)** von 2012 auf 2013 bei der NÖGKK verändert hat.

Wussten Sie, dass

- Flunitrazepam seit der **Novellierung der Psychotropenverordnungⁱ mit 15.12.2012** nur mehr auf Suchtgift-Einzelschreibungen verordnet werden darf? Jedes Flunitrazepam-Rezept muss durch Aufkleben der Suchtgiftvignette als Suchtgiftverschreibung gekennzeichnet werden. Packungsgröße und -anzahl sind wörtlich anzugeben (ausgenommen automationsunterstützt ausgefertigte Verschreibungen), eine genaue Gebrauchsanweisung ist anzuführen, und die Unterschrift der Ärztin/des Arztes muss eigenhändig mit Vor- und Nachname erfolgen.
- der Gesundheitsminister bereits im Mai 2012 eine **Leitlinieⁱⁱ zur Verbesserung der Zusatzmedikation von Benzodiazepinen bei Substitutionspatientinnen und -patienten** herausgegeben hat? Bei der Zusatzmedikation sollen Substanzen aus der Gruppe der langsam anflutenden Benzodiazepine (z. B. Oxazepam, Diazepam oder Clonazepam) bevorzugt werden. Die Verschreibung von Flunitrazepam oder Nitrazepam, welche rasch anfluten, ist mit besonderen Risiken verbunden und soll deshalb grundsätzlich vermieden werden bzw. ist eine Umstellung auf ein langsam anflutendes Benzodiazepin anzustreben.
- die Entwicklung der Verordnungen für rezeptgebührenbefreite Personenⁱⁱⁱ zeigt, dass die Leitlinie des BMG im Jahr 2012 weder zur Reduktion der mit Flunitrazepam behandelten Personen noch der verordneten Packungen geführt hat. **Erst die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen führte zu einer starken Reduktion des Flunitrazepam-Einsatzes.**



- es in der **Altersverteilung** der Flunitrazepampatientinnen und –patienten von 2012 auf 2013 **keine großen Änderungen** gegeben hat? Die Anzahl der Personen ist hingegen über alle Altersgruppen im Durchschnitt um 47,2 % zurückgegangen.



- viele Substitutionspatientinnen und –patienten bereits im Jahr 2012 eine Komedikation mit einem anderen Benzodiazepin erhalten hatten und diese auch 2013 beibehielten, weshalb bei dieser Personengruppe Flunitrazepam nur selten durch ein anderes Benzodiazepin ersetzt worden sein dürfte. Bei jenen Personen, die Flunitrazepam als Schlafmittel erhalten hatten, dürfte vor allem auf Triazolam und Zolpidem umgestiegen worden sein.

Detailliertere Informationen finden Sie in den Mitte Dezember erscheinenden Top Tipps Nr. 4/2013 bzw. im Internet auf [www.noegkk.at/Service/Für Vertragspartner/Ärzte/Apotheken/Top Tipps](http://www.noegkk.at/Service/Für_Vertragspartner/Ärzte/Apotheken/Top_Tipps). Haben Sie Fragen oder wünschen Sie spezielle Auswertungen Ihrer Ordination, dann kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartnerinnen der NÖGKK unter der Telefonnummer 050899-6161 oder unter servicebrief@noegkk.at.

Anlässlich der bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Niederösterreichische
Gebietskrankenkasse

Der Leitende Angestellte:
Mag. Jan Pazourek e. h.

Der Obmann:
KR Gerhard Hutter e. h.

ⁱ Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Psychotropenverordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 358/2012, online unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_II_358/BGBLA_2012_II_358.pdf (Zugriff am 18.10.2013)

ⁱⁱ Leitlinie des Bundesministers für Gesundheit zum Umgang mit dem schädlichen Gebrauch und der Abhängigkeit von Benzodiazepinen bei Patientinnen und Patienten in Erhaltungstherapie mit Opioiden, online unter http://www2.aekwien.at/dlcentre/uploads/BMG_Leitlinie-1336653089.pdf (Zugriff am 18.10.2013)

ⁱⁱⁱ Anmerkung: Der Kassenpreis von Somnubene® und Rohypnol® liegt unter der Erstattungsgrenze, weshalb die Präparate nur für Rezeptgebührenbefreite von der NÖGKK bezahlt werden.